

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
i-nex GmbH
für Geschäftskunden**

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die i-nex GmbH (*im Folgenden: i-nex*) erstellt für ihre Kunden individuelle IT Lösungen, beginnend mit der Anforderungsanalyse über die Implementierung bis zum Support. Das Leistungsspektrum umfasst weiterhin die Erstellung individueller Software sowie die Übernahme der Aufgaben eines externen Datenschutzbeauftragten.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge, die der Kunde mit i-nex schließt. Ergänzend gelten die jeweiligen produkt- und service-spezifischen Vertragsbedingungen und – soweit vorhanden – Leistungsbeschreibungen. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Bestellung

- (1) Bestellungen sind ausschließlich schriftlich möglich unter Verwendung des von i-nex hierfür vorgesehenen Formulars (Order Form). Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen.
- (2) i-nex wird die Bestellung vorbehaltlich einer erfolgreichen Prüfung durch Unterschrift bestätigen und dem Kunden ein Vertragsexemplar übersenden. Eine Verpflichtung von i-nex zur Annahme besteht nicht. Der Lieferumfang wird durch die Auftragsbestätigung bestimmt. Spätere Änderungen, die auf gesetzlichen Vorgaben oder anerkannten technischer Weiterentwicklungen erforderlich werden, bleiben der i-nex unbenommen, es sei denn, dass die Änderungen für den Besteller nachweislich unzumutbar sind.
- (3) Soweit nicht abweichend vereinbart sind etwaige Kosten für Verpackung und Versand vom Kunden zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Fristen

- (1) Soweit für die Lieferung einer Ware oder die Implementierung eines Systems eine Frist vereinbart ist, so beginnt der Lauf der Frist mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor der Beibringung der mit dem Kunden vereinbarten und von diesem zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

- (2) Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, in Fällen höherer Gewalt, sowie aufgrund von Umständen, die nachweislich nicht im Einflussbereich der i-nex liegen, entsprechend der Dauer und Auswirkung solcher Ereignisse.

§ 4 Gefahrübergang

- (1) Soweit nicht in der Orderform abweichend vereinbart, erfolgt die Übergabe der Liefergegenstände am Sitz der i-nex in Aachen. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand spätestens 14 Tage nach Anzeige der Verfügbarkeit durch die i-nex abzunehmen.
- (2) Kommt der Besteller nach Ablauf dieser Frist auch einer angemessenen Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung durch i-nex nicht nach, so ist i-nex berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (3) Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

§ 5 Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, ist i-nex berechtigt, zusätzlich zu den gesetzlich bestehenden Ansprüchen eine Abwicklungspauschale i.H.v. 10 % des Nettoverkaufspreises zu verlangen. Die Pauschale steht i-nex auch im Fall der Nichtabnahme durch den Kunden nach § 4 (2) zu. Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass i-nex im Einzelfall ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise für die Produkte und Dienstleistungen von i-nex sind in der Order Form vollständig und abschließend enthalten. Die Preise sind als Nettopreise zu verstehen, d.h. sie beinhalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Warenlieferungen sind tatsächlich entstandene Verpackungs- und Versandkosten zu addieren.
- (2) Soweit i-nex für den Kunden Werk- oder Dienstleistungen erbringt, kann i-nex zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals zum 1.1.2017, schriftlich eine Anhebung der Vergütung verlangen, wenn sich der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland mit Basisjahr 2005 (nachstehend: „Preisindex“), gegenüber dem Stand bei Inkrafttreten dieses Vertrages oder bei der letzten Anpassung der Vergütungssätze gemäß diesem Vertrag erhöht hat. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex.

- (3) Die Preiserhöhung wird wirksam vier Wochen nach Mitteilung des Verlangens.
- (4) Zahlungen sind fällig 14 Tage nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung erfolgt
 - bei Warenlieferungen nach Übergabe,
 - bei Werkleistungen nach Abnahme,
 - bei einmaligen Dienstleistungen nach deren Erbringung und
 - bei wiederkehrenden Dienstleistungen monatlich nachträglich.
- (5) Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so stehen i-nex die gesetzlichen Rechte aus § 288 BGB zu.

§ 7 Lieferung

- (1) Soweit nicht in der Orderform anders vereinbart, werden Warenlieferungen nach Erhalt des vollständigen Kaufpreises zzgl. der Versandkosten ausgeführt. Teillieferungen sind zulässig, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Vereinbarte Lieferfristen und -termine gelten stets als ungefähr und sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) i-nex behält sich vor, bis zur Lieferung unwesentliche handelsübliche Änderungen, insbesondere Verbesserungen an den Produkten vorzunehmen, wenn hierdurch die Interessen des Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 8 Sachmängel

- (1) Die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Kunden bei Warenlieferungen setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Bei begründeter Mängelrüge ist i-nex nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (gegen Rückgabe der gelieferten Sache) verpflichtet. Im Fall der Nacherfüllung ist i-nex verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Kommt i-nex ihrer Nacherfüllungsverpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den

Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

- (4) Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- (5) Die Haftung für Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien sowie die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Gewährleistungsfristen.

§ 9 Schadensersatz

- (1) In allen Fällen, in denen i-nex aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, besteht eine Haftung nur, soweit i-nex, ihren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen von Satz 1 und 2 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber i-nex ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises zzgl. Versandkostenpauschale bleibt gelieferte Ware Eigentum der i-nex.

§ 11 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von i-nex anerkannt sind. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit i-nex dür-

fen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) gespeichert und vertraulich behandelt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass i-nex die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten erhebt, speichert verarbeitet und nutzt, soweit dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellung und Information erforderlich ist. Eine Weitergabe von Daten an Dritte, an verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen (z.B. DHL) findet nur statt, wenn dies zwingend zur Vertragserfüllung notwendig ist und der Kunde hiervon vor Vertragsabschluss in Kenntnis gesetzt wurde. Insbesondere werden die Daten des Kunden nicht für Werbezwecke genutzt.
- (2) Die vom Kunden mitgeteilten Daten werden lediglich zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung genutzt. Dies umfasst die Weitergabe der Daten zu Lieferzwecken, soweit dies zur Lieferung der Ware notwendig ist, sowie die Weitergabe der Zahlungsdaten des Kunden im Rahmen der Zahlungsabwicklung.
- (3) Bei Beendigung der Vertragsbeziehung werden die Daten des Kunden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Maßgabe der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften gelöscht. Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten bzw. bei Verlangen nach Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sind zu richten an:

i-nex GmbH,
Küppershoferweg 15
52072 Aachen
info@i-nex.de.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der i-nex; i-nex ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Der Geschäftssitz der i-nex ist weiterhin Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Bestellung aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kunden im

Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

- (2) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Nebenabreden und Zusicherungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (4) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.

* * *